

Stenographisches Protokoll.

4. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, den 18. Jänner 1921.

Tagesordnung: Eventuell: 1. Beschluß des Nationalrates, betreffend das österreichisch-deutsche Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920. — 2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur Durchführung des Artikels 184 und des V. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain. — 3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Herabsetzung der Einkommensteuer. — 4. Beschluß des Nationalrates, betreffend den Vertrag zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 29).

Aufschrift des Bezirksamtes Innsbruck, betreffend das Auslieferungsbegehren gegen den Bundesrat Dr. Franz Gruener wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre ([Seite 29] — Zuweisung an den Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten [Seite 29]).

Aufschriften des Bundeskanzleramtes,

betreffend:

1. den Beschluß des Nationalrates, betreffend das österreichisch-deutsche Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 (Seite 29);
2. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur Durchführung des Artikels 184 und des V. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain (Seite 29);
3. den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Herabsetzung der Einkommensteuer (Seite 29);

4. den Beschluß des Nationalrates, betreffend den Vertrag zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz (Seite 30).

Verhandlungen.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Beschluß des Nationalrates, betreffend das österreichisch-deutsche Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920 — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 30] — Redner: Berichterstatter Müller [Seite 30] — Beschlußfassung [Seite 31]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur Durchführung des Artikels 184 und des V. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 30] — Redner: Berichterstatter Dreuer [Seite 31] — Beschlußfassung [Seite 31]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Herabsetzung der Einkommensteuer — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 30) — Redner: Berichterstatter Gruber (Seite 31) — Beschlußfassung (Seite 31).

Schuß — Antrag auf dringliche Behandlung (Seite 30) — Redner: Berichterstatter Dr. Rintelen (Seite 31 und 33), Bundesrat Birbaumer (Seite 32) — Beschlußfassung (Seite 33).

Anfrage

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, betreffend den Beschluß des Nationalrates, betreffend den Vertrag zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheits-

des Bundesrates Birbaumer an den Vorsitzenden des Bundesrates, betreffend die Volksabstimmung über die Frage des Anschlusses Deutschösterreichs an das Deutsche Reich (Seite 34).

Zur Verteilung gelangt in der Sitzung:

Anfragebeantwortung zu Nr. 1/I.

Beginn der Sitzung: 2 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Vorsitzender: Vorsitzender = Stellvertreter
Bundesrat Dr. **Drexel**.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Bundes-
rat **Gruher**.

Schriftführer: Dr. **Bemala, Klein**.

Bundestanzler und Leiter des Bundes-
ministeriums für Äußeres: Dr. **Mayr**.

Bundesminister: Dr. **Glanz** für Inneres
und Unterricht und Leiter des Bundesministeriums
für Heereswesen, **Heinl** für Handel und Gewerbe,
Industrie und Bauten.

Auf der Bank der Regierungsvertreter:
Ministerialrat Dr. **Kroehlich** des Bundeskanzler-
amtes.

Vorsitzender: Ich erkläre die Sitzung
für eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung
des Bundesrates vom 22. Dezember 1920, das
geschäftsmäßig aufgelegt war, ist unbe-
anstandet geblieben und demnach genehmigt.

Ihr Fernbleiben von der heutigen Sitzung
haben entschuldigt die Herren Bundesräte
Dr. Steinwender und Resel wegen Unwohlseins,
die Herren Bundesräte und Landeshauptleute
Schraffl und Dr. Ender wegen Tagung der
Landtage, und Herr Bundesrat Preußler wegen
Familienangelegenheiten.

Das Bezirksgericht Innsbruck ersucht um Zu-
stimmung zur gerichtlichen Verfolgung des
Bundesrates Dr. Franz Gruener wegen Über-
tretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Ich beantrage, diese Zuschrift dem Aus-
schusse für Verfassungs- und Rechtsange-
legenheiten zuzuweisen. *(Nach einer Pause:)*
Ein Einspruch wird nicht erhoben.

Es sind Zuschriften des Herrn Bundes-
kanzlers eingelangt, um deren Verlesung ich
ersuche.

Schriftführer Dr. **Bemala** *(liest)*:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem
Bundestanzleramt mit Schreiben vom 12. Jänner
1921, Z. 146/N. R., den anverwahrten Beschluß
des Nationalrates vom 12. Jänner 1921

über die Genehmigung des österreichisch-
deutschen Wirtschaftsabkommens vom 1. Sep-
tember 1920 übermittelt.

Indem das Bundestanzleramt diesen Beschluß
bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem
Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung ge-
mäß Artikel 50, Absatz 2, und Artikel 42 des
Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bun-
destanzleramt von der Schlußfassung in Kenntnis
zu setzen.

Wien, am 15. Jänner 1921.

Im Auftrage:
Übelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem
Bundestanzleramt mit Schreiben vom 14. Jänner
1921, Z. 20/N. R., den anverwahrten Gesetzes-
beschluß zur Durchführung des Artikels 184
und des V. Teiles des Staatsvertrages von
Saint-Germain übermittelt.

Indem das Bundestanzleramt diesen Gesetzes-
beschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen,
ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Be-
handlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes vorzulegen und das Bundestanzleramt von
der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis
zu setzen.

Wien, am 15. Jänner 1921.

Im Auftrage:
Übelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem
Bundestanzleramt mit Schreiben vom 14. Jänner
1921, Z. 257/N. R., den anverwahrten Gesetzes-
beschluß über Herabsetzung der Einkommen-
steuer übermittelt.

Indem das Bundestanzleramt diesen Gesetzes-
beschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen,
ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Be-
handlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungs-
gesetzes vorzulegen und das Bundestanzleramt von der
Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 15. Jänner 1921.

Im Auftrage:
Übelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem
Bundestanzleramt mit Schreiben vom 14. Jänner

1921, Z. 42/N. R., den anverwahrten Beschluß des Nationalrates über Erteilung der verfassungsmäßigen Genehmigung des Vertrages d. d. Brunn, 7. Juni 1920, zwischen der Tschecho-Slowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen genehmigenden Beschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 50 und 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, am 17. Jänner 1921.

Im Auftrage:
Übelhör."

Vorsitzender: Der Herr Vorsitzende des Bundesrates hat diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben über diese Gegenstände Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt, die aber — mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit — schriftliche Berichte zu erstatten nicht in der Lage waren.

Demgemäß schlage ich vor, daß wir die angeführten Vorlagen bei Umgangnahme von einem schriftlichen Ausschußbericht auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung nehmen.

Indem ich die Beschlußfähigkeit des Bundesrates feststelle, ersuche ich diejenigen Mitglieder, die mit meinem formalen Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)*

Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt, und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Unser erster Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates, betreffend das österreichisch-deutsche Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Müller. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Bundesrat Müller: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Wirtschaftsübereinkommen soll die rechtlichen Grundlagen für die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit dem Deutschen Reiche bilden. Bisher sind diese Handelsbeziehungen auf Grund des alten Gesetzes vom 25. Jänner 1905, mühsam könnte man sagen, aufrecht erhalten worden; durch den

Befall eines Vertragspartners, welcher die österreichisch-ungarische Monarchie gewesen ist, mußte man nun an ein neues Abkommen schreiten, dessen Grundlage das alte Abkommen gewesen ist. Dieses hat auch nur eine provisorische Geltung und wird bis zur endgültigen Regelung zwischen diesen beiden Staaten fortbestehen.

In diesem Wirtschaftsübereinkommen sollen erstens einmal die Rechte der Staatsangehörigen beider Staaten bei Ausübung von Handel und Gewerbe, dann die rechtliche Stellung der Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften sowie der Handelsreisenden, dann die rechtliche Stellung des Verkehrs, der Eisenbahn- und Schiffsverkehrsangelegenheiten und schließlich der gegenseitige Warenverkehr bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie das Zollverfahren überhaupt geregelt werden. Außerdem sind in diesem Wirtschaftsübereinkommen eine Reihe von Spezialbestimmungen enthalten, die die Ein- und Durchfuhr von Salz und seinen Nebenprodukten regeln, insbesondere aber die Frage der Futtermittel sowie die Anerkennung der Probezeichen bei den Handfeuerwaffen, die künftighin nur bei Jagdwaffen Geltung haben sollen.

Im großen und ganzen wird der Grenzverkehr zwischen den beiden Staaten durch dieses Wirtschaftsübereinkommen überhaupt geregelt. Hervorzuheben wäre noch, daß Österreich nach dem Friedensvertrage gegenüber den alliierten und assoziierten Staaten jene Vertragsätze anzuwenden hat, die am 28. Juli 1914 in Geltung gewesen sind. Durch dieses neue Übereinkommen wird also das Deutsche Reich vollkommen mit diesen Staaten gleichgestellt, das heißt wir sind gezwungen, Deutschland in dem neuen Vertrag dieselbe Behandlung zuteil werden zu lassen, wie den alliierten und assoziierten Staaten.

Das Gesetz ist ziemlich umfangreich, es enthält 55 Paragraphen, eine Reihe von Erläuterungen und Berichten und insbesondere eine vorzügliche Statistik über den Handelsverkehr zwischen den beiden Staaten. Gegen dieses Abkommen kann keinerlei Bedenken erhoben werden, im Gegenteil, wir müssen es begrüßen, daß dieses Übereinkommen in so kurzer Zeit beschloffen worden ist, weshalb der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten Einwendungen gegen es nicht erhoben hat und dem Beschlusse des Nationalrates beitrifft, damit die endgültige Ratifizierung des Vertrages vorgenommen werden kann.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Beschluß des Nationalrates keine Einwendung erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)*

Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates zur Durchführung des Artikels 184 und des V. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Breuer. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Breuer**: Hoher Bundesrat! Ich habe die Ehre, namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten über den in Rede stehenden Gegenstand zu berichten. In der Sitzung vom 14. Jänner d. J. hat der Nationalrat die Gesetzesvorlage, betreffend den V. Teil des Staatsvertrages von Saint-Germain, in Beratung gezogen und ohne Debatte einstimmig genehmigt. In dem beiliegenden, den einzelnen Mitgliedern des Bundesrates zugestellten Berichte sind die Gründe dafür auseinandergesetzt. Ich halte es für überflüssig und für eine Zeitverschwendung, auf diese einzelnen Bestimmungen einzugehen, da ich wohl mit Recht annehmen darf, daß alle Mitglieder des hohen Bundesrates sich diese Begründung zu eigen gemacht haben. Der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten hat heute einstimmig beschlossen, dem hohen Bundesrate zu empfehlen, gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Jänner einen Einspruch nicht zu erheben. Ich bitte, in diesem Sinne zu entscheiden.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über Herabsetzung der Einkommensteuer.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gruber. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Gruber**: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 14. Jänner 1921 ein Gesetz über die Herabsetzung der Einkommensteuer zum Beschlusse erhoben. Da

gegen diesen Gesetzesbeschluß ein Einspruch nicht erhoben werden kann, hat der Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten beschlossen, dem Bundesrate den Antrag zu stellen, gegen den angeführten Gesetzentwurf einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung erheben, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Beschluß des Nationalrates, betreffend den Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.

Als Regierungsvertreter ist Herr Ministerialrat Dr. Froehlich des Bundeskanzleramtes erschienen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Rintelen. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Dr. Rintelen**: Hoher Bundesrat! Es handelt sich um den Vertrag, der von der früheren Staatsregierung Dr. Renner zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich durch Bevollmächtigte am 7. Juni 1920 in Brünn abgeschlossen worden ist. Die Staatsregierung gab inzwischen, am 11. Juni 1920, ihre Demission. Es wurde jedoch dann von der Regierung der von den Bevollmächtigten abgeschlossene Vertrag genehmigt. *(Bundesrat Klein: Von der Regierung Mayr!)* Ich lese aus dem Bericht vor *(liest)*:

„Die in statu demissionis befindliche Regierung Dr. Renner beschloß am 16. Juni die Genehmigung des Brünner Vertrages und unterbreitete denselben dem damaligen Herrn Präsidenten der Nationalversammlung zur Ratifikation.“

Da es zu dieser Ratifikation damals nicht mehr gekommen ist, so mußte sich nunmehr der Nationalrat mit dem Vertrag befassen und er hat ihn genehmigt. Ich bemerke, daß dieser Vertrag dadurch notwendig geworden ist, daß gewisse Meinungsverschiedenheiten über den Friedensvertrag entstanden sind, und dadurch, daß die Tschechoslowakei mit den Großmächten während der Anhängigkeit des Friedensvertrages einen anderen Vertrag geschlossen hat, der gewisse Divergenzen gegenüber dem Friedensvertrag aufweist.

Der Vertrag befaßt sich im wesentlichen mit den Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft, über Minoritätswesen, über das Schulwesen usw. Mit Rücksicht auf die gesamte wirtschaftliche Situation, die wohl auch die Regierung zur Genehmigung dieses Vertrages veranlaßt hat, hat der Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages beschlossen. Dieselben Gründe gelten wohl auch heute für den Antrag, gegen diesen Beschluß einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich der Herr Bundesrat Birbaumer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Birbaumer: Hoher Bundesrat! Es ist für die Einschätzung der Bedeutung des hohen Bundesrates trotz der heute zum erstenmal aufgezogenen Fahnen sehr bezeichnend, daß man davon Umgang nahm, den Brünner Vertrag selbst den Mitgliedern des hohen Bundesrates einzuhändigen, sondern sich damit begnügte, den kurzen Motivenbericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates der Beratung zugrunde zu legen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß der Herr Berichterstatter vollständig recht hat, wenn er sagt, die Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint-Germain seien durch Separatabkommen zwischen den betroffenen Staaten zu klären und zu ergänzen. Aber ich möchte denn doch sagen, daß damit, daß dieser Vertrag geschlossen werden muß, eigentlich so recht der Fluch der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Saint-Germain überhaupt zu reifen beginnt. Meine Partei hat damals gegen die Unterzeichnung dieses Friedensvertrages Stellung genommen, und es ist uns heute eine Genugtuung sondergleichen, daß selbst Abgeordneter Czernin, dem doch gewiß niemand den Vorwurf des Chauvinismus machen darf, in der Sitzung des Nationalrates vom 14. Dezember 1920 zugab: die Unterfertigung dieses Friedensvertrages war ein Fehler. (*Bundesrat Klein: Das ist für den Czernin wirklich bezeichnend!*) Er hat recht, Herr Bundesrat. Mit diesem Vertrage zwischen unserem Staate und der Tschecho-Slowakei werden meines Erachtens und nach der Auffassung meiner Partei die Demütigungen, die der Friedensvertrag enthält, fortgesetzt und eigentlich erst gekrönt. Wir haben den Friedensvertrag selbst bekämpft, bekämpfen nun aber auch die Ratifikation des Brünner Vertrages.

Der Herr Berichterstatter hatte tatsächlich schwere Mühe, schon in der allerdings sehr kurzen Sitzung des Ausschusses die Vorteile hervorzuheben, die uns als Staat aus diesem Vertrage erwachsen. Wir kennen das, wenn ein Passus des Friedensvertrages für uns auch Vorteile enthält. Wir wissen, was der einzige Vorteil des Friedensvertrages von

Saint-Germain, die Bestimmungen über Westungarn, für uns bedeutet. Dieser Vorteil ist für uns kein Vorteil, weil uns, meine sehr verehrten Herren, der Rückhalt und die Kraft fehlen, diesen Vorteil für uns zu realisieren. Oder ist es vielleicht ein Vorteil, wenn nach dem vorliegenden Vertrage, dessen Ratifizierung wir heute zustimmen sollen, die Deutschen in Böhmen, ein Volk von 3·7 Millionen, das seit urdenklichen Zeiten in diesem Lande sesshaft ist, vollständig auf eine gleiche Stufe mit den paar tausend eingewanderten Tschechen in Österreich gestellt wird? Das kann unmöglich ein Vorteil sein.

Die Nachteile dagegen sind kräftigst ausgebaut und die Nachteile zu realisieren, wird die Regierung der Tschecho-Slowakei sicherlich auch den nötigen Rückhalt und die Kraft finden. Eigentlich geht der Brünner Vertrag in gewissem Sinne sogar über die für uns ungünstigen Bestimmungen des Vertrages von Saint-Germain hinaus, denn im Artikel 80 des Friedensvertrages ist ausdrücklich festgelegt, daß das Recht der Option die nach Sprache und Rasse dem betreffenden Volke gleichgestellten oder angepassten Insassen haben sollen. Dagegen räumt der Artikel VIII dieses Vertrages den Tschechen ein Vorrecht ein, weil er ihnen, sofern sie zehn Jahre in Österreich anwesend sind, ohne weiteres das Recht der Option gibt. Wir als Volk, so meine ich, hätten ein Interesse daran, die Zahl der Tschechen in unserem Staate möglichst herabzumindern. Auf diese Weise und unter Zuhilfenahme dieser Bestimmungen wird dagegen der Bezug der Tschechen und der Aufbau ihrer Zahl eigentlich erst erreicht.

Ich bin der Meinung, daß im Artikel XIX, Absatz 5, des Brünner Vertrages sogar zu einer Schmäherung unseres Volkes gegriffen wird, denn es ist hier in Auslegung des Friedensvertrages ausgesprochen, daß die deutsche Sprache bei der Öffentlichkeitsklärung der Schulen kein Hindernis in der Tschecho-Slowakei bilden soll. Das sollten wir als Deutsche eigentlich als einen Faustschlag empfinden, den sich aber das Volk der Knechte, das wir durch den Friedensvertrag geworden sind, gefallen lassen muß. Durch diese Bestimmung ist die Minderwertigkeit des Deutschtums in den beiden Staaten, die den Vertrag schließen, so recht dargetan. Ich kann nicht anders, ich muß es als eine Frechheit bezeichnen, daß ein Volk eine derartige Bestimmung zur Ratifizierung von uns verlangt, das durch deutsche Kultur groß geworden und als Kulturvolk überhaupt erst in Betracht gekommen ist. Selbst der Senator Miesner hat in der Tschecho-Slowakei offen erklärt, daß die Einwilligung Österreichs zur Ratifizierung dieses Vertrages nur unter dem Drucke eines außerordentlichen Zwanges verständlich sei. Wir fragen uns, ob das Evangelium der Gleichberechtigung der Völker sein, vielleicht den Auftakt zu dem Völkerfrühling

4. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich am 18. Jänner 1921.

33

bilden soll. Weil wir das verneinen, müssen wir auch erklären, daß dieser Vertrag für uns ebenso vollständig unannehmbar ist, wie der Friedensvertrag von Saint-Germain es gewesen ist, weil wir der Meinung sind, daß er uns den Rest der Ehre nimmt, den wir noch haben, und weil wir der Meinung sind, daß ein Volk ohne Ehre nicht leben kann. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, bitte ich den Bundesrat, der Ratifizierung dieses Vertrages nicht beizutreten.

Vorsitzender: Zum Worte ist weiter niemand gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusßwort.

Berichterstatter Dr. Rintelen: Hoher Bundesrat! Ich erlaube mir, darauf folgendes zu erwidern. Der geehrte Herr Vorredner hat eingangs seiner Ausführungen selbst erklärt, daß dieser Vertrag die notwendige Konsequenz des Friedensvertrages sei, daher habe ich über den Vertrag selbst nicht mehr viel zu sagen. Was den Friedensvertrag anbelangt, so ist es meiner Ansicht nach nicht zulässig, über die Frage zu sprechen, ob es richtig war, diesen Friedensvertrag abzuschließen, wenn man nicht die Gesamtsituation eines Staates in Erwägung zieht, die zu der Zeit gegolten hat, wie sie auch heute noch gilt, wo der vorliegende Vertrag ratifiziert werden soll. Man kann nicht aus all den tausenden traurigen Konsequenzen, die sich leider für unseren Staat ergeben mußten, eine einzige herauslösen, und bei deren Besprechung, ohne die innigen Zusammenhänge wieder herzustellen, über den Friedensvertrag urteilen.

Was nun die betreffenden Bestimmungen anbelangt, die der Herr Vorredner erwähnt hat, so möchte ich folgendes sagen: Was die Bestimmung des Artikels VIII betrifft, so ist das eine reziproke Bestimmung; so wie diese gewissermaßen für uns hier unter Umständen nachteilig sein kann, kann das auch für die Gegenseite der Fall sein. Soundso-viele Tausende von unseren Nationsangehörigen haben ein weitgehendes vermögensrechtliches Interesse daran, daß diese Bestimmung auf sie Anwendung findet, und ihnen kommt sie zugute. Das ist im Wesen jedes Vertrages gelegen, daß, wenn man die Bestimmungen auseinanderlöst und sie nur nach der einen Seite erwägt, sie eine gewisse schwere Belastung involvieren.

Was weiter die angezogene Bestimmung des Artikels XIX anbelangt, wo steht, daß in der Tschecho-slowakischen Republik die deutsche Unterrichtssprache, in unserer Republik die tschecho-slowakische Unterrichtssprache keinen Grund für die Verweigerung des Öffentlichkeitsrechtes bilden wird, so erlaube ich

mir auf folgendes aufmerksam zu machen. Nach dem Friedensvertrage haben die tschechischen Schulen bei uns schon an sich das Öffentlichkeitsrecht, wenn sie anerkannt sind. Es war daher ein gewisser Erfolg dieses Vertrages, daß man unter Umständen das Öffentlichkeitsrecht, wenn es auch gesetzlich gegeben ist, wieder entziehen kann. Nun wäre in der alten Schulgesetzgebung ein Anhaltspunkt gegeben, im Sprachenpunkt allein schon einen Auflösungsgrund zu finden, und da war es begreiflich, daß die vertragsschließenden Teile diesen Auflösungsgrund ausschließen wollten. Es ist den vertragsschließenden Faktoren durchaus ferne gelegen, etwas für uns Beschämendes zu sagen, sondern sie mußten nur, nachdem neue Normen getroffen werden sollten, alle die verschiedenen Konsequenzen in Erwägung ziehen und jene Konsequenzen, die ausgeschaltet bleiben sollten, mußten ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Im übrigen bemerke ich, daß sich alle Parteien darüber einig sind, daß dieser Vertrag für uns eine schwere Belastung bedeutet. Wir bedauern es gerade so, wie wir mit Schmerzen den Friedensvertrag unterschrieben haben. Aber ich möchte nur auf eines noch hinweisen: unter vollem Vorbehalte dessen, daß wir alle miteinander die Notwendigkeit, daß wir diesen Vertrag schließen müssen, bedauern, hat dieser aber noch andere wichtige Bestimmungen, die für viele Sudeten-deutsche, die hier mit ihren Familien leben, von größter Bedeutung sind und das ist die Bestimmung des Artikels VI. Nach diesem Vertrage könnten nämlich frühere Sudeten-deutsche, die hier ihre Zuständigkeit haben, deren Eltern aber in Böhmen geboren sind und dort ihr Heimatsrecht erwirkt hatten, jetzt von der Tschecho-slowakischen Republik vindiziert werden, es sind auch tatsächlich Einberufungen erfolgt, dieser Nachteil ist aber jetzt ausdrücklich ausgeschlossen. Das ist eine gewisse Aktiopause dieses Vertrages, von dem ich noch einmal sagen muß: gerade so wie der Friedensvertrag aus der schweren Situation unseres Vaterlandes geboren ist, ist auch dieser Vertrag aus derselben Situation geboren und gerade unsere bedauerliche wirtschaftliche Situation und der Umstand, daß wir die Vertragsfähigkeit des Staates nicht berühren dürfen, zwingt uns, den Antrag zu stellen, gegen diesen Vertrag einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters zustimmen, daß gegen den in Verhandlung stehenden Beschluß des Nationalrates keine Einwendung erhoben werde, die Hand zu erheben. *(Geschlecht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Bundesrat Birbaumer hat eine Anfrage an den Vorsitzenden des Bundesrates gemäß § 55 der Geschäftsordnung überreicht; ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer **Klein:** (*liest*):

„Anfrage des Bundesrates Birbaumer an den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates nach § 55 der Geschäftsordnung, betreffend die Volksabstimmung über die Frage des Anschlusses Deutschösterreichs an das Deutsche Reich.“

Die Konstituierende Nationalversammlung erhob in ihrer letzten Sitzung vom 1. Oktober 1920 den Resolutionsantrag Straßner, demzufolge die Regierung aufgefordert wird, spätestens innerhalb sechs Monaten einer Volksabstimmung bezüglich des Anschlusses an das Deutsche Reich anzuordnen, einstimmig zum Beschlusse.

Nachdem die Erledigung der ersten Volksabstimmung in Deutschösterreich einen den Wahlen ähnlichen Apparat und Zeitaufwand erfordert, erscheint es geboten, rechtzeitig mit den Vorarbeiten einzusetzen, um eine klaglose technische Durchführung zu ermöglichen.

Das Problem des Anschlusses selbst wird, da der Zusammenbruch unseres Staates mit gleichförmig beschleunigter Bewegung fortschreitet, von Tag zu Tag brennender. Es ist nicht nur eine Gefühlsfrage des deutschen Volkes, sondern geradezu eine Lebensfrage desselben zu entscheiden.

Die Willensäußerung des Volkes in der Anschlußfrage muß raschestens eingeholt werden, damit die notwendigen Maßnahmen zur Durch-

setzung des Anschlusses durch das Votum des Volkes entsprechend gestützt erscheinen.

Ich richte daher an den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates die Anfrage:

Ist er bereit, beim Herrn Bundesminister für Inneres Erkundigungen einzuziehen, ob die Vorarbeiten zur Volksabstimmung über die Frage des Anschlusses an das Deutsche Reich bereits in Angriff genommen wurden, beziehungsweise wie weit sie erledigt sind?

Ob ferner der Herr Bundesminister, falls dauerlicherweise noch keine Vorbereitungen getroffen sein sollten, bereit ist, für die schnellste Durchführungsarbeit Vorkehrung zu treffen und überhaupt alles Notwendige zu veranlassen, damit der Beschluß der Konstituierenden Nationalversammlung vor dem gestellten äußersten Termin in die Wirklichkeit umgesetzt werde?

Wien, 18. Jänner 1921.

Rud. Birbaumer.“

Vorsitzender: Ich werde diese Anfrage unverweilt an den zuständigen Herrn Bundesminister übermitteln.

Hiermit haben wir die Tagesordnung erledigt.

Ich bin nicht in der Lage, Tag und Stunde der nächsten Sitzung des Bundesrates bekanntzugeben, weshalb sie im schriftlichen Wege einberufen werden wird.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 40 Minuten nachmittags.